

(Nr. 342.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Großmann zu Grimma um Abänderung des §. 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

(Nr. 343.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Pasig zu Schneeberg;

(Nr. 344.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Großmann in Grimma;

(Nr. 345.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Koblshütter und Genossen zu Dresden;

(Nr. 346.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Siebenhaar zu Penig,

sämmtlich die Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

Präsident von Friesen: Alle diese Nummern werden an die Zwischendeputation für die Kirchenvorstands- und Synodalordnung abzugeben sein; jedoch bemerke ich, daß die vier ersten Nummern bloß §. 3 der Vorlage betreffen und durch Beschluß der Kammer bereits erledigt sind; dagegen ist Nr. 346 zwar auch, soweit sie sich auf §. 4 bezieht, durch Kammerbeschluß vollständig erledigt, wird aber noch bei §. 34 der Vorlage erwähnt werden.

(Nr. 347.) Das königl. Gesamtministerium übersendet eine Anzahl Exemplare eines auf Veranlassung des königl. Ministeriums des Cultus ausgearbeiteten „Exposés über das Seminarwesen im Königreiche Sachsen“ nebst Beilage: „Die Revisionsprotokolle enthaltend“ zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Kammer wird diese Mittheilung mit Dank anzunehmen haben. Die Druckschriften sind bereits vertheilt.

(Nr. 348.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Otto zu Glauchau und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Diese Nummer ist an die Zwischendeputation für die Kirchenordnung abgegeben worden.

Es sind zwei Ständische Schriften eingegangen, welche verlesen werden können,

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer:

(verliest die Ständische Schrift über das königl. Decret, den Gesetzentwurf, die Forterhebung der Steuern und Abgaben vom Jahre 1868 betreffend.)

In der Zweiten Kammer ist diese Ständische Schrift bereits genehmigt und die zweite Deputation empfiehlt, die hohe Kammer wolle auch ihrerseits die Genehmigung aussprechen.

Präsident von Friesen: Ich frage sonach die

Kammer: ob sie den Entwurf zu dieser Ständischen Schrift genehmigen wolle? — Einstimmig.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Die zweite Ständische Schrift ist über das königl. Decret, die Aufhebung der nach Vorschrift des Vereinszolltariffs zeitlich erhobenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie betreffend. Auch hier findet dasselbe Verhältniß statt. Die Zweite Kammer hat auch diese Ständische Schrift genehmigt.

Präsident von Friesen: Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Entwurf genehmigen wolle? — Einstimmig.

Urlaubsgesuche liegen nicht vor. Zu entschuldigen habe ich für die heutige Sitzung den Herrn Grafen von Stollberg-Stollberg. Sonst ist Etwas weiter nicht mitzutheilen.

Wir können zur Tagesordnung übergehen, zur fortgesetzten Berathung der Berichte der Zwischendeputation über das königl. Decret, die Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend. *) — Ich ersuche den Herrn Vizepräsidenten den Vorsitz zu übernehmen.

(Geschicht.)

Referent Präsident von Friesen: Wir fangen heute mit §. 21 der Vorlage an.

§. 21 nebst Motiven (siehe L. M. II. R. S. 968.)

Der Hauptbericht sagt dazu:

Bei

§. 21

sind beide Deputationen dahin übereingekommen, den Wegfall der Worte:

„nachdem die Zustimmung des Kirchenpatrons, auch“ Zeile 6 zu beantragen, womit die königl. Commissare einverstanden sind, da der Kirchenpatron in der Regel den Versammlungen des Vorstands beiwohnt, derselbe auch von dessen Verwaltung jederzeit Kenntniß nehmen, es ihm daher nicht an Gelegenheit fehlen kann, seine abweichenden Ansichten anzubringen und begründen.

Hierbei erwähne ich nur vorläufig, daß das Wörtchen: „nachdem“ nicht wegfallen können, sondern wird beibehalten werden müssen, weil sonst der Satz seinen sthlistischen Zusammenhang verlieren würde. „Nachdem“ muß also bleiben. Es kommt nun eine Stelle des Berichtes über die Frage, ob die Anlagen bei Bedürfnissen der Kirche von dem Kirchenvorstande selbständig zu beschließen

*) Vergl. L. M. I. R. S. 528 flgg., 551 flgg., 585 flgg. — L. M. II. R. S. 855 flgg., 807 flgg., 926 flgg., 936 flgg., 983 flgg., 1019 flgg., 1060 flgg.